



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der UNiQUARE Software Development GmbH für den Finanzmarktplatz Optio

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit 01.10.2023 in Kraft und ersetzen alle bisher gültigen Fassungen.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf sämtliche Leistungen zwischen UNiQUARE und dem Kreditinstitut sowie UNiQUARE und dem Finanzdienstleister im Zusammenhang mit der Nutzung des digitalen Marktplatzes für Immobilienkredite „Optio“, die UNiQUARE über die Website <https://portal.optio.at> („WEBSITE“) anbietet und auf Basis der zwischen UNiQUARE und dem Finanzdienstleister sowie UNiQUARE und dem Kreditinstitut abgeschlossenen Verträgen („Kooperationsvereinbarungen“) erbringt. Von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen oder dergleichen der Vertragspartner sind unwirksam, auch wenn diese für sich (exklusive) Geltung beanspruchen.
- 1.2. UNiQUARE schließt seine Kooperationsvereinbarungen ausschließlich mit bzw. erbringt Leistungen ausschließlich an Unternehmen und selbständige Unternehmer. Der Vertragspartner garantiert, Unternehmer im Sinne des UGB zu sein und dass kein Gründungsgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 3 KSchG vorliegt.
- 1.3. UNiQUARE ist berechtigt, die AGB jederzeit nach billigem Ermessen abzuändern. Derartige Änderungen der AGB werden dem Vertragspartner unter Hinweis auf die Einsehbarkeit bekannt gegeben und für ihn anwendbar, sofern er den Änderungen nicht schriftlich binnen zwei Monaten widerspricht. Widerspricht der Vertragspartner innerhalb der Frist, ist UNiQUARE berechtigt, die Kooperationsvereinbarung unter Einrechnung der verstrichenen Widerspruchsfrist zum nächstmöglichen Kündigungstermin zu kündigen, wobei bis zum Kündigungstermin die AGB in der Letztfassung vor der Änderung gelten.
- 1.4. Die jeweils aktuell gültige Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) kann auf der WEBSITE eingesehen und ausgedruckt werden.

2. Begriffsbestimmungen

In den AGB bzw. den KOOPERATIONSVEREINBARUNGEN wird nachstehenden Begriffen folgende Bedeutung zugeordnet:

AGB bezeichnet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche von den Vertragspartnern im Rahmen der Kooperationsvereinbarung und durch die Nutzung von OPTIO akzeptiert werden.

ANNAHMEDATUM bezeichnet das Datum, an dem der Vertragspartner rechtsverbindlich durch Unterzeichnung der KOOPERATIONSVEREINBARUNG bzw. durch Anklicken der entsprechenden Erklärungen die Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung einschließlich der AGB, annimmt.

FINANZDIENSTLEISTER bezeichnet den Kreditvermittler, der auf Basis der KOOPERATIONSVEREINBARUNG Kredite für den KREDITINTERESSENTEN vermittelt.

INHALT sind von den VERTRAGSPARTNERN in der OPTIO-ANWENDUNG verwendete Daten aller Art, insbesondere Computerdateien jeglicher Art, Dokumente, Datenbanken, Texte, Grafiken, Logos, Fotografie- und dgl., soweit diese nicht von UNiQUARE stammen.

KOOPERATIONSVEREINBARUNG bezeichnet die Summe der Vereinbarungen zwischen dem VERTRAGSPARTNER und UNiQUARE, zu deren Bedingungen UNiQUARE SERVICES zur Verfügung stellt. Die AGB sind integrierter Bestandteil der KOOPERATIONSVEREINBARUNG.

KREDITINSTITUT bezeichnet ein Partner-Kreditinstitut, welches auf Basis der KOOPERATIONSVEREINBARUNG OPTIO nutzt, um über Vermittlung des FINANZDIENSTLEISTERS Kredite mit KREDITINTERESSENTEN abzuschließen.

KREDITINTERESSENT und **KUNDE** bezeichnet jene Person, die sich an den FINANZDIENSTLEISTER wendet, um einen Immobilienkreditvertrag abzuschließen.

NUTZER bezeichnet jene natürliche Person, die entweder KREDITVERMITTLER ist, oder für den KREDITVERMITTLER oder das KREDITINSTITUT in OPTIO als Anwender registriert ist und SERVICES bezieht; dies in der Regel auf Basis der KOOPERATIONSVEREINBARUNG zwischen UNiQUARE und dem Vertragspartner.

OPTIO bezeichnet den digitalen Marktplatz für Immobilienkredite bestehend aus Computerprogrammen und Datenbanken inkl. damit verbundener Daten- und Dokumentationsinhalte, die von UNiQUARE über die **WEBSITE** den Vertragspartnern nutzbar gemacht werden.

OPTIO-ANWENDUNG bezeichnet die Summe der Steuerungs-, Eingabe- und Ausgabemasken auf der WEBSITE von UNiQUARE, mit deren Hilfe der VERTRAGSPARTNER seine Daten eingeben und aktuell halten kann, die als Marktplatz zwischen den KREDITINSTITUTEN und FINANZDIENSTLEISTERN dient, mit deren Hilfe der VERTRAGSPARTNER SERVICES in Anspruch nehmen, verwalten und kündigen kann und über welche UNiQUARE (zumindest zum Teil) die SERVICES an die Vertragspartner erbringt.

SERVICE bezeichnet den Leistungsinhalt gemäß der KOOPERATIONSVEREINBARUNG und umfasst jene SERVICES, die über die WEBSITE von UNiQUARE (OPTIO-ANWENDUNG) zur Verfügung gestellt werden.

VERTRAGSPARTNER bezeichnet denjenigen, der als Unternehmer die SERVICES von UNiQUARE auf Basis seiner Kooperationsvereinbarung nutzt. Sowohl FINANZDIENSTLEISTER als auch KREDITINSTITUTE sind VERTRAGSPARTNER.

ZUGANGSDATEN bezeichnet die Summe aller Kennungen und Passwörter, die der VERTRAGSPARTNER bzw. der NUTZER von UNiQUARE zur Verfügung gestellt erhält (und dann unter Umständen vom Vertragspartner bzw. NUTZER geändert werden), um Zugriff auf die OPTIO-ANWENDUNG bzw. das SERVICE zu erhalten.

3. Registrierung und ZUGANGSDATEN

- 3.1. Nach Abschluss der Kooperationsvereinbarung erhält der Vertragspartner bzw. NUTZER von UNiQUARE per E-Mail die ZUGANGSDATEN, um sich in die OPTIO-ANWENDUNG einzuloggen bzw. das bestellte SERVICE jeweils auf bzw. über die WEBSITE zu nutzen.
- 3.2. Die ZUGANGSDATEN dürfen ausschließlich im Rahmen und im Umfang der KOOPERATIONSVEREINBARUNG genutzt werden, wobei der VERTRAGSPARTNER nur im Rahmen dessen zur Weitergabe von ZUGANGSDATEN an NUTZER und das ausschließlich im Rahmen seiner Unternehmenseinheit (nicht an - wie auch immer - verbundene Unternehmen) auf seine Gefahr und Verantwortung berechtigt ist. Die ZUGANGSDATEN können und müssen aus Sicherheitsgründen vom VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER über die OPTIO-ANWENDUNG jederzeit und zwingend jedenfalls beim Erst-Login geändert werden. UNiQUARE ist berechtigt, jederzeit - aus Sicherheits- und/oder aus Administrationsgründen - die ZUGANGSDATEN zu ändern und dem Vertragspartner (auch für die berechtigten NUTZER) die neuen ZUGANGSDATEN per E-Mail zu übermitteln. Ausgenommen bei Gefahr in Verzug, wird UNiQUARE - durch entsprechende fristgerechte Handlungen - dies auf jene Weise bewerkstelligen, dass eine Unterbrechung der Servicenutzung durch den Vertragspartner aufgrund mangelnder aktueller ZUGANGSDATEN weitestgehend ausgeschlossen wird.
- 3.3. Der Vertragspartner bzw. NUTZER ist zur Geheimhaltung der ZUGANGSDATEN verpflichtet. Der Vertragspartner bzw. NUTZER ist zur unbedingten Absicherung seines Anschlusses, seines Endgerätes sowie seiner ZUGANGSDATEN zum Schutz vor unbefugtem Zugriff verpflichtet. Der Vertragspartner bzw. NUTZER ist verpflichtet, jeden Verdacht, dass seine ZUGANGSDATEN oder andere geheime Informationen im Zusammenhang mit einem SERVICE unbefugten Dritten bekannt geworden sein könnten, unverzüglich an UNiQUARE zu melden. Für einen in seiner Sphäre gelegenen Missbrauch von Kontaktdaten und/oder ZUGANGSDATEN ist der Vertragspartner vollumfänglich verantwortlich, insbesondere für alle hieraus entspringenden Entgeltforderungen. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass UNiQUARE berechtigt ist, das jeweilige bzw. auch alle SERVICES nach Entdeckung einer - auch unverschuldeten - vereinbarungswidrigen Nutzung unverzüglich einzustellen und die KOOPERATIONSVEREINBARUNG im Falle des Vorliegens eines schuldhaften Verhaltens unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen außerordentlich aufzulösen. UNiQUARE wird das SERVICE nur im erforderlichen Fall und – Ausmaß und zum spätnotwendigsten Zeitpunkt einstellen bzw. den Zugang zu diesen zu sperren, nachdem der Vertragspartner unter angemessener Frist per E-Mail aufgefordert wurde, den Missbrauch einzustellen bzw. zu verhindern; dabei wird UNiQUARE auf die Sperrfolgen hinweisen.
- 3.4. Die Kontaktdaten sind vom Vertragspartner gegenüber UNiQUARE stets aktuell zu halten, insbesondere um UNiQUARE eine Kontaktaufnahme im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung per E-Mail zu ermöglichen.



4. SERVICES - ZUSATZLEISTUNGEN UND NUTZUNGSRECHTE

- 4.1. Das SERVICE kann vom Vertragspartner bzw. NUTZER über die OPTIO-ANWENDUNG auf der WEBSITE zu den dort angegebenen Beschreibungen genutzt werden. Der Inhalt, Umfang und Qualität des SERVICE wird in der OPTIO-ANWENDUNG verbindlich festgelegt.
- 4.2. Kostenpflichtige Zusatzleistungen von Drittanbietern können vom Vertragspartner in Abstimmung mit UNIQUARE schriftlich bestellt werden. Der Inhalt, Umfang und Qualität der Zusatzleistungen wird in der KOOPERATIONSVEREINBARUNG verbindlich festgelegt und ist zum vereinbarten Zeitpunkt in der OPTIO-ANWENDUNG hinterlegt.
- 4.3. Das SERVICE wird von UNIQUARE gemäß der KOOPERATIONSVEREINBARUNG bis zur (Teil-) Beendigung dieser erbracht. UNIQUARE wird das SERVICE nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der KOOPERATIONSVEREINBARUNG erbringen.
- 4.4. Das SERVICE kann technischen oder sonst bedingten Änderungen durch UNIQUARE unterliegen. Der VERTRAGSPARTNER stimmt zu, dass unwesentliche Änderungen des SERVICE (sog Updates), also dann, wenn die Kernfunktionen des SERVICE erhalten bleiben, jederzeit von UNIQUARE vorgenommen werden können, wobei UNIQUARE tunlichst darüber vorab informiert. Im Weiteren stimmt der VERTRAGSPARTNER zu, dass das SERVICE mittels Upgrades in wesentlichen Funktionen und auch hinsichtlich des Umfangs geändert werden kann, wobei der VERTRAGSPARTNER ein außerordentliches Kündigungsrecht hinsichtlich des entsprechenden SERVICE zum Änderungszeitpunkt hat, wenn die Änderung mittels Upgrades für ihn unzumutbar ist. Entgangener Gewinn kann im Falle der außerordentlichen Kündigung nicht gefordert werden.
- 4.5. Sofern ein SERVICE im Rahmen der KOOPERATIONSVEREINBARUNG die Nutzung von UNIQUARE-SOFTWARE umfasst, räumt UNIQUARE daran dem VERTRAGSPARTNER bzw. berechtigten NUTZER ein nicht-exklusives und nicht-übertragbares Nutzungsrecht im nutzungsnotwendigen Umfang der KOOPERATIONSVEREINBARUNG ein (NUTZUNGSRECHT) - weitergehende Bedingungen zum NUTZUNGSRECHT können im Rahmen der KOOPERATIONSVEREINBARUNG zum jeweiligen SERVICE vereinbart werden. Soweit das NUTZUNGSRECHT Werknutzungsbewilligungen von Drittanbietern umfasst, werden diese mit der Nutzung des SERVICES integrierender Bestandteil der KOOPERATIONSVEREINBARUNG.
- 4.6. Sofern für die Nutzung eines SERVICE Software o.dgl. Dritter auf der Hardware des VERTRAGSPARTNERS bzw. NUTZERS notwendig ist (z.B. Browser-, PDF-Reader-Software, Office-Software), hat sich der VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER selbstständig um deren Installation und Wartung sowie um die Nutzungsrechte des entsprechenden Drittanbieters zu kümmern. Der VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER hält in diesem Zusammenhang UNIQUARE verschuldensunabhängig schad- und klaglos.

5. NUTZERSEITIGE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG DES SERVICE

- 5.1. UNIQUARE kann keine Verantwortung dafür übernehmen, dass das SERVICE, die OPTIO-ANWENDUNG bzw. die WEBSITE kompatibel mit der vom VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER

eingesetzten Hard- und Software ist, wenn die von UNIQUARE genannten Mindestvoraussetzungen nicht eingehalten werden.

- 5.2. Die Voraussetzungen (Mindestausstattung der Hardware bzw. Software) für die Nutzung des jeweiligen SERVICE sind - soweit nicht im Rahmen der KOOPERATIONSVEREINBARUNG im Zusammenhang mit dem jeweiligen SERVICE anderes festgelegt - auf der WEBSITE ersichtlich.
- 5.3. Die Bereitstellung dieser Mindestvoraussetzungen sowie der Internetanbindung sind nicht Gegenstand der KOOPERATIONSVEREINBARUNG, sondern obliegen ausschließlich dem VERTRAGSPARTNER bzw. dem NUTZER.
- 5.4. Der VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die SERVICES nur im Umfang der vom VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER zur Verfügung gestellten Unterlagen/Daten erfüllt werden können. Für unzulänglich zur Verfügung gestellte Daten und daraus erfolgten Aktionen wird von UNIQUARE keinerlei Haftung übernommen. Datennachbearbeitungen und individuelle Auswertungen/Programmierungen können bei UNIQUARE kostenpflichtig separat angefordert werden.

6. NUTZBARKEIT, INHALTE UND RECHTE DARAN

- 6.1. Der VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER ist für die Rechtmäßigkeit der von ihm im Rahmen der SERVICES verwendeten INHALTE alleine verantwortlich.
- 6.2. UNIQUARE trifft - was die verwendeten INHALTE betrifft - keinerlei Sorgfalts-, Schutz- oder Warnpflicht im Zusammenhang mit der rechtmäßigen Nutzbarkeit des SERVICE. UNIQUARE ist jedenfalls nicht dazu verpflichtet, die vom VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER im Rahmen von SERVICES auf IT-Infrastruktur von UNIQUARE gespeicherten INHALTE auf ihre Rechtskonformität hin zu überprüfen.
- 6.3. Der VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER räumt UNIQUARE ein nicht-exklusives, freies und im Rahmen der KOOPERATIONSVEREINBARUNG unbeschränktes Nutzungsrecht für die Dauer der KOOPERATIONSVEREINBARUNG ein, die INHALTE zu verwenden (inkl. Sicherheitskopien und technischer Virtualisierungen); dies eingeschränkt auf den Zweck der ordnungsgemäßen Zurverfügungstellung der SERVICES. Der VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER garantiert über die entsprechenden Rechte am INHALT zu verfügen und hält UNIQUARE in diesem Zusammenhang verschuldensunabhängig schad- und klaglos.

7. BESONDERE PFLICHTEN DES VERTRAGSPARTNERS BZW. NUTZERS

- 7.1. Der VERTRAGSPARTNER erklärt, Inhalt und Umfang des SERVICE vor dessen Bestellung genauestens geprüft zu haben und ist sich bewusst, dass er u.U. Aufwände u.dgl. zu treiben hat, um das SERVICE entsprechend nutzen zu können.
- 7.2. Der VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER verpflichtet sich, im Zusammenhang mit der KOOPERATIONSVEREINBARUNG bzw. Nutzung des SERVICE:
 - 7.2.1 nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen;

- 7.2.2 über alle für die Ausübung der Kreditvermittlung erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu verfügen und für die Aufrechterhaltung dieser Bewilligungen Sorge zu tragen;
 - 7.2.3 den Verbrauchern vor Abschluss eines Kreditvertrages die jeweils gesetzlich vorgesehenen schriftlichen Informationen (auch auf Datenträgern) zur Verfügung zu stellen und auch UNIQUARE – auf deren Verlangen – zusammen mit den für den Kreditinteressenten zu übermittelnden Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
 - 7.2.4 die jeweils gebotene Aufzeichnung über den konkreten Inhalt der Beratung schriftlich zu führen;
 - 7.2.5 das Bankgeheimnis sowie die Bestimmungen über Geldwäsche, insbesondere gemäß den Bestimmungen des BWG und andere einschlägige Normen strikt einzuhalten;
 - 7.2.6 sämtliche datenschutzrechtlichen Pflichten einhalten;
 - 7.2.7 die Pflichten im Zusammenhang mit ZUGANGSDATEN erfüllen;
 - 7.2.8 den möglichen Austausch von elektronischen Nachrichten nicht für den unberechtigten Versand von Nachrichten zu Werbezwecken oder als Massensendung (Spamming gemäß § 107 TKG) nutzen;
 - 7.2.9 keine Handlung vornehmen, die eine unzumutbare oder unverhältnismäßige Belastung oder gar Beschädigung des Systems von UNIQUARE oder Daten, über die der VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER nicht oder nicht allein verfügen darf, verursachen könnte, somit insbesondere keine Viren, Trojaner, Würmer oder sonstige Malware auf das System von UNIQUARE aufspeichern, die System oder Daten beschädigen, beeinträchtigen, heimlich abfangen oder zerstören können - auf die möglichen strafrechtlichen Konsequenzen wird hingewiesen;
 - 7.2.10 keine Inhalte der WEBSITE oder SERVICES entgegen der KOOPERATIONSVEREINBARUNG vervielfältigen, nachbilden, an Dritte weiterleiten, verändern, umgestalten, öffentlich machen, oder davon abgeleitete Bearbeitungen erstellen
- 7.3. Der VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER haftet für alle Folgen, die durch die Verletzung seiner Verpflichtungen entstehen.
- 7.4. UNIQUARE ist berechtigt, bei einem wesentlichen Verstoß des VERTRAGSPARTNERS, des NUTZERS oder ihm zuzurechnender Dritter gegen die KOOPERATIONSVEREINBARUNG, welcher das Vertrauen in den VERTRAGSPARTNER erschüttert, den Zugang zum SERVICE zu sperren. Der Zugang wird erst dann wiederhergestellt, wenn der Verstoß dauerhaft beseitigt bzw. die Wiederholungsgefahr durch Abgabe einer entsprechenden Unterlassungserklärung sichergestellt ist.

8. GEGENLEISTUNG UND ZAHLUNGSKONDITIONEN

- 8.1. Als Gegenleistung für die Erbringung des SERVICE verpflichtet sich der FINANZDIENSTLEISTER zur Zahlung des jeweils vereinbarten Anteils der Kreditvermittlungsprovision gemäß der KOOPERATIONSVEREINBARUNG und des Konditionenblattes bzw. das KREDITINSTITUT das vereinbarte erfolgsabhängige Entgelt laut Konditionenblatt.
- 8.2. Bei der Bestellung von Zusatzleistungen Dritter wird der VERTRAGSPARTNER umfassend über die Höhe der Entgelte als auch die Verrechnungsmethode informiert und werden diese ebenfalls im Konditionenblatt schriftlich festgehalten.

- 8.3. Die im Konditionenblatt genannten Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und sind an den der Statistik Austria monatlich veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2010 oder einen an seine Stelle tretenden Index gebunden (Wertsicherung).
- 8.4. Zahlungen durch den VERTRAGSPARTNER sind innerhalb von 10 Werktagen ab Fälligkeit auf das Konto der UNiQUARE zu überweisen, wobei sog. Bankfeiertage, wie z.B. der 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres sowie Samstage nicht als Werktage gelten.
- 8.5. Im Verzugsfall gelten gesetzliche Verzugszinsen für Unternehmengeschäfte als vereinbart und hat der VERTRAGSPARTNER zudem notwendige Betriebskosten zu tragen.
- 8.6. Wird eine fällig gestellte Forderung nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist sowie einer durch Mahnung gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens 14 weiteren Tagen ab Rechnungsdatum bezahlt, behält sich UNiQUARE das Recht vor, das SERVICE bis zur vollständigen Bezahlung aller fälligen Entgelte, samt Verzugszinsen und Betriebskosten einzustellen.
- 8.7. Die PARTEIEN sind lediglich zur Aufrechnung mit ausdrücklich zugestandenem oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem VERTRAGSPARTNER in keinem Fall zu.
- 8.8. UNiQUARE ist verpflichtet, ordnungsgemäß Rechnung über die SERVICES zu legen, wobei der VERTRAGSPARTNER zustimmt, dass die Rechnung elektronisch ausgestellt und übermittelt wird.

9. RECHTE AM SERVICE

- 9.1. Sämtliche (Immaterialgüter-)Rechte am SERVICE stehen UNiQUARE zu und wird dem VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER kein, nicht in der KOOPERATIONSVEREINBARUNG explizit angeführtes weitergehendes (Nutzungs-)Recht am bzw. mit dem SERVICE eingeräumt.
- 9.2. Dem VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER ist es - soweit in der KOOPERATIONSVEREINBARUNG nicht anders festgelegt - insbesondere nicht gestattet, hinsichtlich auch nur einzelner Elemente
 - 9.2.1 am SERVICE Unterlizenzen zu erteilen, das SERVICE zu veröffentlichen, zu vermieten, zu verleasen, es über Netzwerke oder sonst wie online anderen zugänglich zu machen, es im Rahmen eines Timesharing zur Verfügung zu stellen oder als Service Bureau zu agieren oder Subscription Services für die SERVICES anzubieten;
 - 9.2.2 die KOOPERATIONSVEREINBARUNG ohne schriftliche Einwilligung von UNiQUARE auf eine andere Person zu übertragen.

10. VERFÜGBARKEIT DES SERVICE

- 10.1. UNiQUARE stellt dem VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER das in der KOOPERATIONSVEREINBARUNG festgelegte SERVICE ausschließlich zu den dort und auf der WEBSITE festgelegten Funktionalitäten bereit.
- 10.2. UNiQUARE garantiert eine verfügbare Nutzung des SERVICE von 99 % pro Kalenderjahr im Sinne „24x7“ (24 Stunden für 7 Tage pro Woche), soweit in der KOOPERATIONSVEREINBARUNG nicht anders festgelegt wird. Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn die für das jeweilige SERVICE vereinbarten Funktionalitäten zur Gänze nicht gegeben sind bzw. eine zweckentsprechende

Nutzung zur Durchführung der Geschäftsabschlüsse nicht möglich ist. Jedenfalls keine Nichtverfügbarkeit in diesem Sinne liegt vor, wenn bloß Sonder- oder Zusatzservices nicht nutzbar sind.

- 10.3. Die nachstehenden Umstände werden für die Berechnung der Verfügbarkeiten jedenfalls außer Acht gelassen und ziehen keinerlei Rechtsansprüche aus Leistungsstörung u.dgl. nach sich:
- 10.3.1. auf der WEBSITE - zumindest drei Kalendertage im Voraus - angekündigte Wartungs- und Servicefenster;
 - 10.3.2. jeglicher System-, Software-, Netzwerk- oder Hardwareausfall, der sich außerhalb der Sphäre oder Kontrolle von UNiQUARE ereignet, sowie höhere Gewalt;
 - 10.3.3. Ausfälle oder Fehler, die durch den VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER selbst oder ihm zuzurechnende Dritte insbesondere dadurch verursacht werden, dass eine unsachgemäße Bedienung erfolgt, technische Vorgaben und Einsatzbedingungen nicht eingehalten oder nicht kompatible Geräte verwendet werden.

11. LEISTUNGSSTÖRUNG UND SCHADENERSATZ

- 11.1. UNiQUARE kann keine Verantwortung dafür übernehmen, dass das SERVICE jederzeit und über den in der professionellen EDV-Branche herrschenden Stand der Technik hinaus fehlerfrei und ohne Unterbrechungen voll funktionsfähig ist. Es werden daher von UNiQUARE hinsichtlich des SERVICE keinerlei Gewährleistungen, Garantien und/oder Erfolgsrisikoübernahmen gegeben,; das SERVICE wird auf der WEBSITE bzw. in der OPTIO-ANWENDUNG abschließend beschrieben und der VERTRAGSPARTNER kann aus anderen Angaben keinerlei Rechte ableiten. Der Ordnung halber wird festgehalten, dass UNiQUARE keinerlei Verantwortung für Umstände in der Sphäre des VERTRAGSPARTNERS übernehmen kann, wie insbesondere dessen Hardware, Software und Internetverbindung von bzw. bis zum Netzabschlusspunkt aufseiten von UNiQUARE.
- 11.2. UNiQUARE gewährleistet während der Vertragslaufzeit der KOOOPERATIONSVEREINBARUNG, dass binnen angemessener Frist erkannte oder gemeldete Fehler der Software so behoben werden, dass die Software vertragsgemäß genutzt werden kann. Ein Softwarefehler im Sinne dieses Vertrages ist ein reproduzierbares Fehlverhalten. Kommt UNiQUARE der Pflicht zur Fehlerbeseitigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so kann der VERTRAGSPARTNER nach Ablauf einer weiteren angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- 11.3. Sofern Ausfälle oder Fehler jeglicher Art im Zusammenhang mit dem SERVICE auftreten, wird der VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER unverzüglich Meldung samt umfassender Beschreibung und unter Angabe von für die Mängelbeseitigung zweckdienlichen Informationen an den telefonischen Supportdienst oder per E-Mail an UNiQUARE erstatten. Unterlässt der KUNDE die unverzügliche Meldung, so kann er keinerlei Ansprüche geltend machen, außer wenn der KUNDE beweist, dass UNiQUARE den Ausfall bzw. Fehler vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder verschwiegen hat. Das Vorliegen von Ausfällen oder Fehlern hat stets der VERTRAGSPARTNER

zu beweisen - insbesondere wird § 924 ABGB (insbesondere im Lichte dessen letzten Satzes) einvernehmlich ausgeschlossen.

- 11.4. Nach Verständigung des Supportdienstes über eine Nichtverfügbarkeit bzw. einen Fehler im Zusammenhang dem SERVICE wird UNiQUARE ehestmöglich den vertragsgemäßen Zustand wiederherstellen. Vor dem Hintergrund der erfolgsabhängigen Entgeltleistung bestehen keine darüberhinausgehenden Ansprüche des VERTRAGSPARTNERS.
- 11.5. UNiQUARE haftet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich für die von UNiQUARE sowie Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, wobei der VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER das Verschulden von UNiQUARE zu beweisen hat. Die Beschränkung gilt nicht für die Haftung von UNiQUARE für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die UNiQUARE oder Erfüllungsgehilfen jeweils zu vertreten haben. Die Haftung von UNiQUARE für vertragsuntypische Schäden, Mangelfolgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen und reine Vermögensschäden, ist - außer bei Vorsatz von UNiQUARE - ausgeschlossen. Ansprüche des VERTRAGSPARTNERS bzw. NUTZERS verjähren binnen zwei Jahren ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.
- 11.6. Soweit nicht UNiQUARE im Rahmen des SERVICE ausdrücklich die Datensicherung übernimmt, hat dafür der VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER zu sorgen und haftet UNiQUARE - außer bei krass grobem Verschulden - nicht für Datenverlust. Andernfalls haftet UNiQUARE unter Anwendung obiger Regelungen ausschließlich für denjenigen notwendigen Aufwand, der für die kostengünstigste Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Den VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER trifft in allen Fällen die Beweislast und eine umfassende Schadensminderungspflicht.

12. VERANTWORTLICHKEIT FÜR ANSPRÜCHE DRITTER

- 12.1. Behaupten Dritte Ansprüche, die den VERTRAGSPARTNER hindern bzw. behindern, das SERVICE vertragsgemäß zu nutzen, hat der VERTRAGSPARTNER davon UNiQUARE unverzüglich umfassend zu informieren. Wird der VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER von Dritten aufgrund der vereinbarungsgemäßen Nutzung des SERVICE geklagt, hat er sich hinsichtlich sämtlicher Schritte in diesem Zusammenhang mit UNiQUARE abzustimmen und Prozesshandlungen, insbesondere Anerkenntnisse und Vergleiche, nur mit Zustimmung von UNiQUARE vorzunehmen. Der VERTRAGSPARTNER bzw. der NUTZER hat UNiQUARE in all diesen Fällen nach Kräften zu unterstützen, insbesondere indem der VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER entsprechende Informationen erteilt und Erklärungen abgibt.
- 12.2. UNiQUARE ist jederzeit berechtigt, das SERVICE derart zu ändern, dass jedenfalls kein Verletzungsanspruch mehr besteht. Falls eine Abänderung des SERVICE nicht möglich ist, ist der VERTRAGSPARTNER bzw. NUTZER verpflichtet, den Gebrauch des entsprechenden SERVICE auf Aufforderung von UNiQUARE unverzüglich einzustellen bzw. ist UNiQUARE berechtigt den Zugang zu sperren, wobei ab dem Zeitpunkt der Nichtnutzung keine Entgelte für das betroffene SERVICE anfallen. Es gelten die Haftungsbeschränkungen des Punkt 11.4.

- 12.3. Der VERTRAGSPARTNER bzw. der NUTZER hält UNiQUARE im Zusammenhang mit allen verursachten Schäden aus einer durch KUNDEN bzw. NUTZER im Zusammenhang mit dem SERVICE verursachten Verletzung von Rechten Dritter einschließlich der von UNiQUARE notwendig und angemessen aufgewendeten Vertretungskosten, verschuldensunabhängig schad- und klaglos.

13. LAUFZEIT DER KOOPERATIONSVEREINBARUNG

- 13.1. Die KOOPERATIONSVEREINBARUNG beginnt mit dem ANNAHMEDATUM und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 13.2. Sofern in der KOOPERATIONSVEREINBARUNG nicht anders geregelt, sind die PARTEIEN berechtigt, die KOOPERATIONSVEREINBARUNG jeweils zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 13.3. UNiQUARE ist zur sofortigen Auflösung der KOOPERATIONSVEREINBARUNG oder der sofortigen Einstellung oder Zugangssperrung aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn
- 13.3.1. der VERTRAGSPARTNER falsche Unternehmens- resp. Personendaten angegeben hat oder der Zugang zum SERVICE auf andere Weise erschlichen wurde;
 - 13.3.2. die ZUGANGSDATEN unberechtigt weitergegeben und/oder ein SERVICE vereinbarungswidrig genutzt wird;
 - 13.3.3. der VERTRAGSPARTNER seine Zahlungsverpflichtungen nicht einhält und mit seinen Zahlungen trotz Mahnung per E-Mail für einen Zeitraum von mindestens zehn Kalendertagen säumig ist;
 - 13.3.4. der VERTRAGSPARTNER eine sonstige wesentliche Bestimmung der KOOPERATIONSVEREINBARUNG einschließlich dieser AGB nicht einhält und trotz Aufforderung zur Abstellung des vertragsbrüchigen Verhaltens bzw. Zustands binnen einer Nachfrist von zehn Kalendertagen dem nicht nachkommt;
 - 13.3.5. zur Erbringung des SERVICE der Einsatz eines Sub-Providers absolut notwendig ist und der VERTRAGSPARTNER keine Zustimmung dazu erteilt;
 - 13.3.6. UNiQUARE behördlich zur Einstellung des SERVICE verpflichtet wird;
- 13.4. Der VERTRAGSPARTNER ist zur sofortigen Auflösung der KOOPERATIONSVEREINBARUNG hinsichtlich des jeweiligen SERVICE berechtigt, wenn Upgrades für den VERTRAGSPARTNER zu unzumutbaren Änderungen führen würden oder ein SERVICE vereinbarungswidrig und durch von UNiQUARE zu vertretende Umstände mehr als zehn Kalendertage nicht erreichbar ist.
- 13.5. Die PARTEIEN sind zur sofortigen Auflösung des jeweiligen SERVICE berechtigt, wenn das SERVICE aufgrund höherer Gewalt mehr als zehn Tage nicht verfügbar ist.

14. FOLGEN DER VERTRAGSBEENDIGUNG UND DATENSCHUTZ

- 14.1. Mit Beendigung der KOOPERATIONSVEREINBARUNG sperrt UNiQUARE den Zugang zu den SERVICES und werden sämtliche Entgelte sofort fällig.

- 14.2. Sämtliche Regelungen in Bezug auf das Datenschutzrecht, werden mit dem VERTRAGSPARTNER in der Kooperationsvereinbarung und in der AUFTRAGSVERARBEITERVEREINBARUNG getroffen.



15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 15.1. Sämtliche (weitergehenden) Vereinbarungen zum SERVICE, einschließlich dieser AGB, bilden einen integrierenden Bestandteil der KOOPERATIONSVEREINBARUNG. Die KOOPERATIONSVEREINBARUNG samt Konditionenblatt ist abschließend; es bestehen keine, insbesondere keine mündlichen, Nebenabreden. Alle Erklärungen der PARTEIEN bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
- 15.2. Etwaige Rechtsgeschäftsgebühren gehen zulasten des VERTRAGSPARTNERS.
- 15.3. Sollte eine Bestimmung der KOOPERATIONSVEREINBARUNG einschließlich dieser AGB unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die PARTEIEN verpflichten sich für einen solchen Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den PARTEIEN Gewollten wirtschaftlich am Nächsten kommt.
- 15.4. Der für den VERTRAGSPARTNER die KOOPERATIONSVEREINBARUNG und diese AGB Akzeptierende garantiert, dass sie bzw. er ohne weitere Schritte die Erklärungen rechtsverbindlich abgibt und abgeben kann.
- 15.5. Für die KOOPERATIONSVEREINBARUNG und die vorliegenden AGB gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen nach österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und von Verweisungsnormen, die zur Anwendung einer anderen Rechtsordnung führen würden.
- 15.6. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das am Firmensitz der UNiQUARE sachlich zuständige Gericht vereinbart.

UNiQUARE Software Development GmbH
Lannerweg 9
A-9201 Krumpendorf
© 2023 UNiQUARE Software Development GmbH